



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. - 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 13.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 14.09.2022 die folgende Verpflegungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ der Stadt Steinbach-Hallenberg.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

## § 5

### Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für eine Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Getränk) 6,30 Euro pro Tag und für eine Halbtagsverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Getränk oder Mittagessen, Vesper, Getränk) 5,35 Euro pro Tag.

| Verpflegungsangebot | Verpflegungsgebühren |
|---------------------|----------------------|
| Frühstück           | 0,95 Euro / Tag      |
| Mittag              | 4,10 Euro / Tag      |
| Vesper              | 0,95 Euro / Tag      |
| Getränk             | 0,30 Euro / Tag      |
| Halbtagsverpflegung | 5,35 Euro / Tag      |
| Vollverpflegung     | 6,30 Euro / Tag      |

- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Verpflegung teilnehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die Getränke wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 Euro pro Tag erhoben.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen. Auf die verkürzte SEPA-Vorabankkündigungsfrist wird hingewiesen.
- (5) Für Kinder, die Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales haben, erfolgt die Verrechnung/Erstattung der Kosten für die Mittagsverpflegung nach Vorlage der Bestätigung zur Übernahme durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Die Anzahl der Tage der Verpflegung werden durch die Kindertageseinrichtung bestätigt und beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen eingereicht.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Kindertageseinrichtung „Friedrich Fröbel“ vom 13.01.2021 aufgehoben.

ausgefertigt am: 16.09.2022  
Stadt Steinbach-Hallenberg



Markus Böttcher  
Bürgermeister

